

45. Mitteilungsblatt

Nr. 51

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2025/2026
45. Stück; Nr. 51

CURRICULA

51. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang
„Intensivpflege – Akademische:r Expert:in (AE)“

51. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Intensivpflege - Akademische:r Expert:in (AE)“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 26.06.2026 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 26.05.2026 beschlossene Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Intensivpflege- Akademische:r Expert:in (AE)“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf 3 Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§1 Zielsetzung

Der interdisziplinär geprägte Universitätslehrgang Intensivpflege verbindet Praxisnähe mit wissenschaftlichen Standards.

Vermittelt wird einschlägiges internationales und evidentes Wissen für den Arbeitsbereich Intensivpflege, um den zukünftig wachsenden Anforderungen in einem dynamischen Praxisfeld gerecht zu werden. Hohe Priorität haben hierbei forschungsorientiertes und forschungsgeleitetes Lehren und Lernen, wodurch die Lehrgangsteilnehmer:innen für wissenschaftliches und offenes Denken und Arbeiten sensibilisiert werden sollen. Es erfolgt ein Perspektivenwechsel von einer Wissensvermittlung hin zur weitgehend selbst gesteuerten Wissensaneignung, Dabei spielt die Selbstständigkeit der Studierenden eine wesentliche Rolle. Die Wissensvermittlung erfolgt mit innovativen, hochschuldidaktischen Methoden. In ausgewählten Lehrveranstaltungen werden die Inhalte im Einzel- und/oder Teamteaching vermittelt. Dafür sind vorzugsweise Dozent:innen mit einer Pflegeausbildung und/oder einem Pflegewissenschafts- und einem Medizinstudium vorgesehen. Ein weiteres Ziel ist es, Lehrveranstaltungen interdisziplinär anzubieten.

Gefördert und unterstützt wird die Wissenszirkulation zwischen Theorie und Praxis durch fachspezifische Praktika und zielgerichtete Transferaufgaben.

Mit dem Universitätslehrgang Intensivpflege wird die Versorgungsqualität der Patient:innen im Intensivbereich in einem hohen Maß gesteigert. Die Absolvent:innen des Universitätslehrgangs Intensivpflege reflektieren und prüfen kritisch auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse ihr eigenes berufliches Handeln und passen dieses entsprechend an („reflective practitioner“).

Daraus ergeben sich mannigfaltige Möglichkeiten und Perspektiven für die weitere berufliche Karriere.

§ 2 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Intensivpflege richtet sich an Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Intensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

Der Universitätslehrgang Intensivpflege vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die Absolvent:innen für die Tätigkeit im Intensivbereich weiterqualifiziert und somit international konkurrenzfähig macht.

Für die Entwicklung des Qualifikationsprofils wurden nachfolgend sechs Schlüsselkompetenzen erfasst und beispielhaft Fähigkeiten, Fertigkeiten und Handlungen zugeordnet:

1. Kommunikationsfähigkeit (K)

Dieser Schlüsselkompetenz zugeordnet ist die patienten- und angehörigenzentrierte, theoriegeleitete Gesprächsführung. Hier liegt der Fokus auf den Herausforderungen der Kommunikation im speziellen Setting. Einen Schwerpunkt stellt die Kommunikation in Krisensituationen, wie z.B. verzögerte Krankheitsbearbeitung, emotionale Erschütterung, Trauer und Entlastungsgespräche, dar. Des Weiteren beinhaltet diese Kompetenz die interdisziplinäre Kommunikation mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sowie „emergency communication“, die hochfokussierte, verkürzte Kommunikation im Notfall. Die reflexive und analytische Kompetenz ermöglicht eigene Anteile in der Kommunikation zu erkennen und zu diskutieren.

2. Professionelles Handeln (P)

Grundlegend für professionelles pflegerisches Handeln ist der „advanced nursing process“, der vertiefte und erweiterte Pflegeprozess. Ein Schwerpunkt liegt im kontinuierlichen „clinical assessment“. Auf Basis der erhobenen Ergebnisse werden Interventionen geplant, Handlungen abgeleitet und gegebenenfalls der Behandlungs- und Pflegeverlauf adaptiert. Die Absolvent:innen des Universitätslehrgangs Intensivpflege handeln verantwortungsbewusst auf Basis ethischer Grundsätze und rechtlicher Vorgaben. Sie beteiligen sich aktiv an ethischen Diskussionen und Entscheidungsfindungsprozessen.

Die Absolvent:innen erwerben Kompetenzen im Bereich Diversity in der Pflege und Gender-Medizin und sind befähigt, den Zusammenhang zwischen den Kerndimensionen der Diversität (sozioökonomischer Status, Ethnie/Herkunft, Lebensalter, Behinderung, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Weltanschauung/Religion) und dem Gesundheitszustand einzuschätzen.

Die Absolvent:innen können mit Patient:innen unabhängig von deren sozioökonomischem und kulturellem Hintergrund, Geschlechtsidentität, Lebensalter, Generation, Hautfarbe, Aussehen/Erscheinungsbild, physischen und psychischen Fähigkeiten, sexueller Orientierung, Weltanschauung und Religion respektvoll umgehen und kommunizieren.

3. Wissenschaft und Lehre (WL)

Die Integration und Anwendung von state-of-the-art Wissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere aus der Pflegewissenschaft, den Gesundheitswissenschaften und der Medizin, sind dieser Kompetenz zugeordnet. Soziodemografische Veränderungen der Gesellschaft und ökonomische Aspekte werden hierbei berücksichtigt. Die Absolvent:innen des Universitätslehrgangs Intensivpflege übernehmen Ausbildungs- und Leitungsaufgaben für Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflege und neuer Mitarbeiter:innen nach theoriegeleiteten Methoden. Sie beteiligen sich aktiv an Prozessen der Wissensgewinnung und Wissensvermittlung. Im Rahmen der schriftlichen Abschlussarbeit wird die erworbene Informationskompetenz umgesetzt.

4. Interprofessionelle Zusammenarbeit (IZ)

Die Absolvent:innen gestalten eine partnerschaftliche und patientenorientierte interdisziplinäre Zusammenarbeit. Ziel ist es, gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren, daraus Handlungen abzuleiten und den:die Patient:in und dessen:deren Bezugspersonen in der jeweiligen Situationsbewältigung zu unterstützen.

5. Verantwortungsträger und Management (VM)

Die Wahrnehmung und Ausführung aller mit der Problemlösung verbundenen Organisations- und Steuerungsarbeiten sind dieser Kompetenz zugeordnet. Des Weiteren werden Entscheidungen auf Basis von anerkannten und transparenten Professionsstandards und unter Berücksichtigung begrenzender ökologischer, monetärer, zeitlicher und personeller Ressourcen getroffen.

6. Gesundheitsberatung und Gesundheitsförderung (G)

Die Absolvent:innen sind in der Lage, den didaktisch günstigen Moment bei kritisch Kranken sowie deren Bezugspersonen zu erkennen und edukative Maßnahmen alters- und entwicklungsgerecht im Kontext der primären, sekundären und tertiären Gesundheitsförderung zu setzen.

Das Qualifikationsprofil richtet sich nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz BGBl. I Nr. 108/1997 idgF („GuKG“) und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung BGBl. II Nr. 452/2005 idgF („GuK-SV“).

§ 3 Kooperationen

Der Universitätslehrgang wird gemäß § 56 Abs. 4 UG zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Pflegeakademie der Barmherzigen Brüder in Wien und dem Wiener Gesundheitsverbund (WiGev) durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Dauer und Gliederung

1. Der Universitätslehrgang dauert 2 Semester im Vollzeitstudium (im Teilzeitstudium 4 Semester) und hat einen Umfang von 70 ECTS-Punkten. Davon sind 32 ECTS-Punkte für die Pflichtlehrveranstaltungen in den Modulen, 32 ECTS-Punkte (entsprechen 720 Echtzeit-Stunden) für das Praktikum sowie 6 ECTS-Punkte für die schriftliche Abschlussarbeit vorgesehen.
2. Die Höchststudiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium (im Teilzeitstudium 8 Semester), das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 4 Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
3. Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten werden.
4. Der Universitätslehrgang wird als Vollzeitstudium und gegebenenfalls auch als Teilzeitstudium geführt, mit entsprechender Verlängerung der Studiendauer. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
5. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden; grundsätzlich wird der Universitätslehrgang jedoch in deutscher Sprache angeboten.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
 - a) die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
oder
 - b) eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG
oder

- c) nach Maßgabe vorhandener Plätze und unter Bedachtnahme auf die beruflichen Erfordernisse können auch Angehörige anderer Gesundheitsberufe in den Universitätslehrgang Intensivpflege aufgenommen werden, sofern sie aus fachlicher Sicht aufgrund ihrer Vorbildung für den Universitätslehrgang geeignet sind.
- (2) Die Auswahl der Bewerber:innen hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der angestrebten Tätigkeit zu erfolgen, wobei insbesondere die bisherige Tätigkeit und erforderlichenfalls die Ergebnisse des Aufnahmegesprächs und/oder des Aufnahmetests heranzuziehen sind
- (3) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache der Studienbewerber:innen handelt.
- Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache der Studienbewerber:innen handelt.
- (4) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (6) Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in überprüft die Eignung der Bewerber:innen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (7) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs und innerhalb der Zulassungsfristen möglich. Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in legt die Zahl der Teilnehmer:innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (8) Gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer:innen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer:innen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber:innen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Alle Bewerber:innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Aufnahmeverfahren erfolgreich zu absolvieren. Für dieses Aufnahmeverfahren werden die schriftlichen Bewerbungsunterlagen herangezogen und erforderlichenfalls ein persönliches Aufnahmegespräch (entweder persönlich oder mittels Telefon-/Videokonferenz etc) durchgeführt.
- a. Der schriftlichen Bewerbung sind Unterlagen gemäß §5 beizulegen.

- b. Im persönlichen Aufnahmegespräch („Interview“) werden Motivation und Zielsetzung der Bewerber sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt.
- (2) Der:die wissenschaftliche Lehrgangleiter:in prüft die eingereichten Unterlagen, führt erforderlichenfalls ein persönliches Aufnahmegespräch durch und erarbeitet für das Rektorat einen Vorschlag für die Zulassung. Die Ausschlusskriterien sind fehlende vorgegebene Voraussetzungen (siehe Aufnahmekriterien nach §5).

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 7 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang setzt sich wie folgt zusammen:

Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

1. SEMESTER

	LV-Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbststudium ³	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Basis-Modul 1 (B1) Pflegerisches Sachgebiet		205	85	10	
Pflege und Überwachung von Patient:innen mit invasiven und nicht invasiven Methoden	VO	85	35	4	schriftlicher und/oder mündlicher Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung),
Angewandte Hygiene	VO	15	15	1	Schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VU	15	5	1	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Kommunikation und Ethik I	SU	40	15	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Grundlagen der Forschung im Gesundheitsbereich	SE	50	15	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare

Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

Dieses Modul beschäftigt sich mit der Komplexität des pflegerischen Handelns im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie psychischer, physischer, spiritueller, sozio-transkultureller, alters- und entwicklungsbezogener, geschlechterbezogener und ethischer Aspekte. Des Weiteren werden Schwerpunkte der Hygiene aus pflegerischer und medizinischer Perspektive für den Hochrisikobereich thematisiert. Das Modul vermittelt die Grundlagen der biomedizinischen Technik und Gerätelehre, die im Spezial-Modul 1 weitergeführt werden. Ein Schwerpunkt des Moduls liegt in der Vermittlung von wissenstheoretischen Grundlagen aus der Pflege und der Medizin. So sollte die Entwicklung einer gemeinsamen Wissenskultur gefördert werden. Im Rahmen des Moduls werden die Lehrgangsteilnehmer:innen an das Erstellen von schriftlichen Literaturarbeiten anhand wissenschaftlicher Kriterien herangeführt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Basis-Modul 2 (B2) Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet		100	84	7	
Enterale und parenterale Ernährung	VU	15	13	1	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Reanimation und Schocktherapie	VO	25	23	2	schriftliche und/oder mündliche und Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung),
Spezielle Pharmakologie	VO	35	25	2	Schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Physiologie und Pathophysiologie	VU	25	23	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Dieses Modul beschäftigt sich mit den Grundlagen, Indikationen, Kontraindikationen, Prinzipien und möglichen Komplikationen der enteralen und parenteralen Ernährung in speziellen Settings. Des Weiteren werden Pharmakokinetik und Pharmakodynamik der speziellen Medikamente für verschiedene Altersstrukturen und Geschlechter in Bezug auf den Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich thematisiert. Das Modul vermittelt evidenzbasiertes, notfallmedizinisches Wissen für den extra- und intramuralen Bereich und ermöglicht die praktische Umsetzung im Rahmen eines interdisziplinären strukturierten Simulationstrainings. Ebenso werden in diesem Modul physiologische und pathophysiologische Prozesse von Organen und Organsystemen thematisiert.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Basis-Modul 3 (B3) Praktische Ausbildung		-	360 Echt-Stunden	16	
Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) ⁴	PR	-	160 Std.	7	Beurteilungsbogen/Qualifikationsnachweis
Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich ⁴	PR	-	160Std.	7	Beurteilungsbogen/Qualifikationsnachweis
Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich ⁴ (Wahl der Leitung) Transferaufgabe I	PR	-	40 Std.	2	Prüfungsimmanent (pi) Bestätigung der Absolvierung, Mitarbeit

Dieses Modul ermöglicht den Transfer des im Universitätslehrgang Intensivpflege erworbenen erweiterten, pflegerischen, medizinischen und medizintechnischen Fachwissens in das Praxisfeld. Die Lehrgangsteilnehmer:innen werden durch pädagogisch geschulte Lehr- und Fachkräfte und weitere qualifizierte Mitarbeiter:innen gezielt in die verschiedenen Tätigkeitsfelder am Lernort Praxis eingeführt, angeleitet, begleitet, beraten, unterstützt und gefördert. Im Rahmen der strukturierten Transferaufgabe I werden Themenfelder aus der pflegerischen Praxis des Intensiv-, Anästhesie und Nierenersatztherapiebereiches eigenständig erfasst, analysiert und es werden auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Praktika werden durch begleitende und einer abschließenden Leistungsüberprüfung (Beurteilung) bewertet. Bei Praktika mit weniger als 160 Stunden wird die Absolvierung bestätigt.

2. SEMESTER

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Spezial-Modul 1 (S1) Pflegerisches Sachgebiet		190	50	8	
Spezielle Pflege im Intensivbereich	VS	90	15	3	Kommissionelle Abschlussprüfung (mündlich)
Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO	20	10	1	schriftliche und/oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung),
Kommunikation und Ethik II	SU	40	10	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Forschung	SE	40	15	2	Prüfungsimmanent pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit,

⁴ Am Zeugnis wird nur der jeweils absolvierte Praktikumsbereich angeführt

Dieses Modul beschäftigt sich mit der Komplexität des erweiterten pflegerischen Handelns im Intensivbereich unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie psychischer, physischer, spiritueller, sozio-transkultureller, alters- und entwicklungsbezogener, geschlechterbezogener und ethischer Aspekte. Weiterführend zum Basis-Modul 1 (Grundlagen der Biomedizinischen Technik und Gerätelehre) werden theoretische und praktische Kenntnisse für medizintechnische Geräte zur Überwachung und Therapie vermittelt. Ein Schwerpunkt des Moduls bilden die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen aus dem Bereich der Pflege und Medizin (Ergebnisforschung). Weiters erfolgt die Einführung in evidence-based-nursing und evidence-based-medicine. Methoden der qualitativen und quantitativen Forschung werden in diesem Modul erarbeitet, anhand von Forschungsliteratur vermittelt und der Bezug zur Praxis wird hergestellt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Spezial-Modul 2 (S2) Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet		140	65	7	
Grundlagen der Intensivtherapie	VO	100	55	5	Kommissionelle Abschlussprüfung (mündlich)
Beatmung und Beatmungstherapie	VO	30	5	1	schriftliche und/oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung),
Anästhesieverfahren	VO	10	5	1	Schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)

Dieses Modul beschäftigt sich mit den Grundlagen der Intensivtherapie aus dem anästhesiologischen, internistischen, neurologischen, chirurgischen und neonatologisch-pädiatrischen Fachbereich. Des Weiteren wird vertieftes und erweitertes theoretisches Wissen zur invasiven und nicht-invasiven Beatmungstherapie und Entwöhnung des:der Patient:in vom Beatmungsgerät vermittelt. Das Modul ermöglicht im Rahmen einer interdisziplinären Laborübung die praktische Umsetzung einer Beatmungstherapie. Im Rahmen dieses Moduls werden Grundkenntnisse zu allgemeinen und regionalen Anästhesieverfahren gelehrt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Spezial-Modul 3 (S3) Praktische Ausbildung		-	360 Echt-Stunden	16	
Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) ⁵	PR	-	200 Std.	9	Beurteilungsbogen/Qualifikationsnachweis
Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	-	80 Std.	3	Bestätigung der Absolvierung, Mitarbeit
Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit	PR	-	80 Std.	4	Bestätigung der Absolvierung, Mitarbeit

⁵ Am Zeugnis wird nur der jeweils absolvierte Praktikumsbereich angeführt

besonderem Bezug zum
Intensivbereich)
Inkl. Transferaufgabe II

Dieses Modul ermöglicht den Transfer des im Universitätslehrgang Intensivpflege erworbenen erweiterten, pflegerischen, medizinischen und medizintechnischen Fachwissens in das Praxisfeld. Die Lehrgangsteilnehmer:innen werden durch pädagogisch geschulte Lehr- und Fachkräfte und weitere qualifizierte Mitarbeiter:innen gezielt in die verschiedenen Tätigkeitsfelder am Lernort Praxis eingeführt, angeleitet, begleitet, beraten, unterstützt und gefördert. Im Rahmen der strukturierten Transferaufgabe II werden Themenfelder aus der pflegerischen Praxis des Intensiv-, Anästhesie und Nierenersatztherapiebereiches eigenständig erfasst, analysiert und es werden auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Praktika werden durch begleitende und einer abschließenden Leistungsüberprüfung (Beurteilung) bewertet. Bei Praktika mit weniger als 160 Stunden wird die Absolvierung bestätigt.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Theoriemodule (B1,B2 und S1,S2)	635	32
Praktische Ausbildung (B3 und S3)	-	32
Abschlussarbeit	-	6
GESAMT	635	70

§ 8 Praxis

Die praktische Ausbildung im Rahmen des Universitätslehrgangs Intensivpflege beinhaltet die im Basis-Modul 3 und Spezial-Modul 3 angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß. Pro Semester sind mindestens 360 Praktikumsstunden (Echtstunden) und eine gezielte Transferaufgabe, die sich aus mehreren Teilaufgaben zusammensetzen kann, zu leisten. Gesamt ergeben sich daraus 32 ECTS. Ziel dieser Transferaufgabe ist, die klinischen Kompetenzen zu vertiefen und gegebenenfalls mit wissenschaftlichen Kompetenzen in Verbindung zu bringen.

Die praktische Ausbildung ist in Form von Praktika an einer Ausbildungseinrichtung durchzuführen, welche vorab von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung genehmigt wurde und mit dem Universitätslehrgang inhaltlich in Zusammenhang steht. Die organisatorische und zeitliche Einteilung dieser Praktika ist von der wissenschaftlichen Leitung festzulegen.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die theoretischen Lehrinhalte in die berufliche Praxis umzusetzen, wobei eine umfassende Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Lehrgangsteilnehmer:innen gewährleistet sein muss.

Die praktische Ausbildung ist unter Anleitung und Aufsicht von Lehr- oder Fachkräften durchzuführen.

Lehr- und Fachkräfte dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens drei Lehrgangsteilnehmer:innen gleichzeitig anleiten.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung dürfen die Lehrgangsteilnehmer:innen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Universitätslehrgang stehen und zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind.

In den Fachbereichen, in denen gemäß GuK-SV mindestens 160 Echtzeitstunden Praktikum zu absolvieren sind, haben die Lehr- oder Fachkräfte der Gesundheits- und Krankenpflege des betreffenden Praktikums die in dem Praktikum erbrachten Leistungen der Lehrgangsteilnehmer:innen durch eine begleitende Leistungsfeststellung und eine abschließende Beurteilung zu bewerten. Die Beurteilung sowie die Bestätigungen der absolvierten Praktika müssen auf Beuteilungsbogen/Qualifikationsnachweis ausgestellt und mit Stempel versehen sein. Die geleisteten Echtzeitstunden müssen auf der Bestätigung aufscheinen.

Die Beurteilung erfolgt mit:

„sehr gut“ (1) entspricht dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs. 3 Z 1 GuK-SV;

„gut“ (2) entspricht dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs. 3 Z 2 GuK-SV;

„befriedigend“ (3) entspricht dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs. 3 Z 3 GuK-SV;

„genügend“ (4) entspricht dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs. 3 Z 3 GuK-SV;

„nicht genügend“ (5) entspricht dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs. 3 Z 4 GuK-SV

In den Fachbereichen, in denen gemäß GuK-SV weniger als 160 Echtzeitstunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“).

(E) „mit Erfolg teilgenommen“ entspricht dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs. 5 GuK-SV

Werden die Leistungen eines:einer Lehrgangsteilnehmers:in in einem Praktikum mit „nicht bestanden“ beurteilt, ist das betreffende Praktikum zum ehestmöglichen Termin zu wiederholen. Das zu wiederholende Praktikum ist nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen.

Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden (§ 24 Abs. 4 GuK-SV). Die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen gemäß § 77 UG bzw. § 17 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, Nr. 22, 9. Stück idgF, „Satzung“) bleiben davon unberührt.

§ 9 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen

- (1) Auf Antrag des:der Studierenden entscheidet der:die Curriculumdirektor:in über die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen gemäß § 78 UG.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden (Verbot der Doppelverwendung).

§ 10 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs Intensivpflege ist eine schriftliche Abschlussarbeit abzufassen. Die Lehrgangsteilnehmer:innen werden insbesondere in den Lehrveranstaltungen mit forschungs- und wissenschaftstheoretischem Inhalt an die kritische Auseinandersetzung mit den erlernten wissenschaftlichen Methoden, Ergebnissen und Interpretationen sowie an die eigenständige Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit herangeführt.

- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Lehrgangsteilnehmer:innen anzufertigen. Partner:innen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Lehrgangsteilnehmer:innen gesondert beurteilbar sind.
- (3) Als Thema der schriftlichen Abschlussarbeit können alle pflegespezifischen Themenfelder aus dem Bereich des Universitätslehrgangs Intensivpflege gewählt werden. Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einem:einer Betreuer:in begleitet und beurteilt. Die Betreuer:innen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt.
- (5) Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:
 - „sehr gut“ (1)
 - „gut“ (2)
 - „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (6) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
- (7) Die schriftliche Abschlussarbeit ist spätestens drei Wochen vor der mündlichen Abschlussprüfung zur Beurteilung vorzulegen.
- (8) Für die Ausarbeitung der Abschlussarbeit gilt der Leitfaden der entsprechenden Ausbildungseinrichtungen, adaptiert nach dem Leitfaden für das Erstellen von Hochschulschriften an der Medizinischen Universität Wien.
- (9) Wurde die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit von dem:der Betreuer:in mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so ist dem:der Lehrgangsteilnehmer:in die Möglichkeit zur Überarbeitung oder Neuvergabe der schriftlichen Abschlussarbeit einzuräumen.
- (10) Für eine überarbeitete oder neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiteres Prüfungsgespräch angeboten. Der Termin ist von der Prüfungskommission festzusetzen. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs. 7 GuK-SV). Die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen gemäß § 77 UG bzw. § 17 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien bleiben davon unberührt.

§ 11 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 20 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.

Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 20 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet der:die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen im Universitätslehrgang Intensivpflege bestehen aus:

- Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern
- Schriftlicher Abschlussarbeit
- Kommissioneller Abschlussprüfung inkl. Prüfungsgespräch zur schriftlichen Abschlussarbeit

Der:die Lehrgangsteilnehmer:in ist zur Lehrveranstaltung und zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben zum Prüfungstermin wird die Prüfung mit „nicht genügend“ bewertet. Ersatztermine werden von der wissenschaftlichen bzw. organisatorischen Lehrgangsführung festgelegt.

(2) Studienbegleitende Prüfungen:

Diese haben das Ziel, festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer:innen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben. Im Rahmen des Universitätslehrgangs Intensivpflege kommen folgende Prüfungsarten zur Anwendung:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Sie können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

Die Teilnehmer:innen sind vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren. Der Termin einer Lehrveranstaltungsprüfung wird den Lehrgangsteilnehmer:innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Über die Lehrveranstaltungsprüfung wird von den Prüfer:innen ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet. Prüfer:in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der:diejenige Lehrbeauftragte, dessen:deren Lehrveranstaltung der:die Lehrgangsteilnehmer:in belegt hat. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV darf jede Lehrveranstaltungsprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei dem:der betreffenden Prüfer:in wiederholt werden (§ 22 Abs. 1 GuK-SV). Die Wiederholungsprüfung wird zum ehestmöglichen Termin abgenommen. Die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen gemäß § 77UG bzw. § 17 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien bleiben davon unberührt.

Mündliche Prüfung:

Mündliche Prüfungen werden von den Prüfer:innen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation durchgeführt.

Schriftliche Prüfung:

Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten.

2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

Die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen (z.B. Seminararbeit, Projektarbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc), laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Die Leistungen werden (außer bei der Projektarbeit) wie folgt beurteilt

- „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (entsprechend den Noten 1 bis 4) „
- „ohne Erfolg teilgenommen“ (entsprechend der Note 5)

Eine positive Beurteilung ist bei den Noten 1 bis 4 und „mit Erfolg teilgenommen“ gegeben.

Bei der Beurteilung der Projektarbeit werden die Beurteilungsstufen in Form von Noten [1-5] angewandt:

Projektarbeit

In der Projektarbeit wird ein Thema aus dem Praxisfeld systematisch aufbereitet. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Anwendbarkeit. Ebenso sollen der Nutzen sowie persönliche Lernerfahrungen angeführt werden. Die Projektergebnisse werden im Rahmen einer Präsentation vorgestellt.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

- a. **Übungen (UE):** Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- b. **Praktika (PR):** Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr- /Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden

In den Fachbereichen, in denen gemäß GuK-SV mindestens 160 Echtzeitstunden Praktikum zu absolvieren sind, haben die Lehr- oder Fachkräfte der Gesundheits- und Krankenpflege des betreffenden Praktikums die in dem Praktikum erbrachten Leistungen der Lehrgangsteilnehmer:innen durch eine begleitende Leistungsfeststellung und eine abschließende Beurteilung zu bewerten. Die Beurteilung sowie die Bestätigungen der absolvierten Praktika müssen auf Beurteilungsbogen/Qualifikationsnachweis ausgestellt und mit Stempel versehen sein. Die geleisteten Echtzeitstunden müssen auf der Bestätigung aufscheinen.

- c. **Seminare (SE):** Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch

Haltungen zu reflektieren.

- d. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Übung“ (siehe oben), der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VS“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Seminar“ und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ die Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übung“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

- (3) Am Ende des Universitätslehrgangs Intensivpflege und nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den:die Lehrgangsteilnehmer:in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehestmöglich nachzuholen.

- Die kommissionelle Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:
- Prüfungsgespräch zur schriftlichen Abschlussarbeit
- Mündliche Prüfung zu spezieller Pflege im Intensivbereich
- Mündliche Prüfung zu den Grundlagen der Intensivtherapie

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem:der Lehrgangsteilnehmer:in im Rahmen eines Prüfungsgesprächs zu verteidigen.

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 und 2 GuK-SV). Die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen gemäß § 77 UG bzw. § 17 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien bleiben davon unberührt.

- (4) Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende:r
- die wissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende wissenschaftliche Leitung des Universitätslehrgangs
- ein:e Vertreter:in des Rechtsträgers und ein:e Vertreter:in der Medizinischen Universität Wien des Universitätslehrgangs Intensivpflege
- eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der DienstnehmerInnen entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
- die Prüfer:innen der betreffenden Prüfungsfächer

- (5) Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

- Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
- Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
- Namen der Lehrgangsteilnehmer:innen
- Prüfungsfächer und Prüfungsfragen

- Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung *oder*
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs für Intensivpflege vom Rechtsträger *oder*
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann

mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(6) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidat:innen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

§ 13 Benotungsformen

- (1) Die Beurteilung richtet sich nach den §§ 72 ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (§§ 14ff) und der GuK-SV i.d.g.F.

Durch den Kooperationspartner, die Pflegeakademie der Barmherzigen Brüder in Wien und dem Wiener Gesundheitsverbund (WiGev), erfolgt gemäß GuK-SV *zusätzlich* die Ausstellung eines Diploms, welches die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält.

§ 14 Abschluss und akademische Bezeichnung

- (1) Der Universitätslehrgang Intensivpflege ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen, die schriftliche Abschlussarbeit und die Praktika gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis beurkundet und die akademische Bezeichnung „Akademischer Experte für Intensivpflege“ / „Akademische Expertin für Intensivpflege“ von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihren Einzelnoten anzuführen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen“ / „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden das Thema und die Gesamtnote der schriftlichen Abschlussarbeit sowie die kommissionelle Abschlussprüfung. Auf dem Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sind die ECTS-Punkte auszuweisen. Das Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis berechtigt nicht zur Ausübung der Intensivpflege gemäß GuK-SV.
- (4) Außerdem ist dem:der erfolgreichen Absolvent:in, soweit die Voraussetzungen nach der GUK-SV erfüllt sind, ein Diplom, das zur Ausübung der Intensivpflege berechtigt, auszustellen. Dieses Diplom wird durch den Kooperationspartner, die Pflegeakademie der Barmherzigen Brüder oder dem Wiener Gesundheitsverbund (WiGev) ausgestellt.

Teil III: Organisation

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung wird für den Universitätslehrgang ein wissenschaftlicher Beirat gemäß §§ 16 ff. des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge eingerichtet.
- (2) Der Beirat muss mindestens drei Mitglieder umfassen und sollte die Anzahl von fünf Mitgliedern nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Der Beirat hat eine ungerade Anzahl an Beiratsmitgliedern aufzuweisen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können einschlägig fachlich und beruflich ausgewiesene Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors. Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Ein:e Vertreter:in der MedUni Wien; diese:r ist gleichzeitig Vorsitzende:r. Die:Der Lehrgangsleiter:in ist von dieser Funktion ausgeschlossen.
 - Ein:e Vertreter:in aus dem intensivmedizinischen Fachbereich.
 - Ein:e gegebenenfalls zwei Vertreter:innen aus dem Fachbereich Intensivpflege.
 - Ein:e Vertreter:in aus dem gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Bereich.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Curriculums tritt das Curriculum für den Universitätslehrgang „Intensivpflege Mitteilungsblatt Studienjahr 2022/2023, 39.Stück, Nr.52 außer Kraft.
- (3) Unbeschadet davon verändert sich die im Curriculum Mitteilungsblatt Studienjahr 2022/2023, 39.Stück, Nr.52 festgelegte Höchststudiendauer für die bis zum Inkrafttreten des Curriculums für den Universitätslehrgang „Intensivpflege- Akademische:r Expert:in (AE) ,Mitteilungsblatt Studienjahr 2025/2026, 45. Stück, Nr. 51, zugelassenen Lehrgangsteilnehmer:innen nicht.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibia